Förderer der jungen Uni-Riesen e. V.
Am Sportforum 2–3
04105 Leipzig

E-Mail: foerderverein.basketball@usc-leipzig.de

Aufnahmeantrag im Verein „Förderer der jungen Uni-Riesen Leipzig e. V.“

☐ als natürliche Person ☐ als juristische Person

Name | Vorname | Firmenbezeichnung (Stempel)

Anschrift | Telefon/Fax | E-Mail

☐ Große Mitgliedschaft: 100 EUR/Jahr für natürliche Personen
(mit Möglichkeit einer zusätzlichen Spende)

☐ Kleine Mitgliedschaft: 40 EUR/Jahr für natürliche Personen
(mit Möglichkeit einer zusätzlichen Spende)

☐ Jährliche Spende i. H. v. _____ EUR
„Ich erkläre mich bereit, neben dem Mitgliedsbeitrag eine jährliche freiwillige Spende in angegebener Höhe zu leisten und bitte um entsprechende Information bei der jährlichen Rechnungslegung.“

☐ Business Mitgliedschaft: 500 EUR/Jahr für juristische Personen

Ich erkläre mich mit der Satzung und den festgesetzten Mitgliedsbeiträgen einverstanden und beantrage die Aufnahme in den Förderverein „Förderer der jungen Uni-Riesen Leipzig e. V.“. Den Mitgliedsbeitrag überweise ich nach Erhalt der Aufnahmeerklärung sowie entsprechender Rechnung.

Datum | Name der/des Unterzeichnenden | Unterschrift

Satzung der Förderer der jungen Uni-Riesen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Förderer der Uni-Riesen Leipzig bilden einen auf freiwilliger Basis beruhenden Verein.
2. Der Förderverein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
3. Er hat seinen Sitz in Leipzig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein führt den Namen: „Förderer der jungen Uni-Riesen e. V."

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports sowie die Verwirklichung mildtätiger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) Unterstützung von Sportlerinnen und Sportlern, die für den Universitätssportclub Leipzig e. V. (im Folgenden USC Leipzig), Abt. Basketball starten und infolge ihrer sportlichen Betätigung einer besonderen Hilfe bedürfen. Der Verein vergibt seine Mittel an die Sportlerinnen und Sportler nach leistungsabhängigen und offen zu legenden Kriterien gemäß der Förderrichtlinien. Es werden keine Leistungen gewährt, wenn die zu fördernden Sportler über ausreichend andere Möglichkeiten zur Finanzierung ihrer sportlichen Betätigung verfügen und die zu gewährenden Leistungen bei überschlägiger Prüfung die tatsächlichen Aufwendungen des Sportlers für die sportliche Betätigung übersteigen. Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert und unterstützt:
      - Hilfe im Rahmen der sportmedizinischen Betreuung, wie die Ermöglichung regelmäßiger sportärztlicher Untersuchungen der geförderten Sportler oder die Durchführung sportärztlicher Leistungstests,
      - Hilfe zur sportlichen Leistungsförderung, wie den regelmäßigen Transfer zu Trainingsstätten oder die Hilfe bei der Honorierung von Trainern;
   b) die selbstlose Unterstützung von Sportlerinnen und Sportlern, die für den USC Leipzig, Abt. Basketball starten durch Gewährung von Hilfe bei sozialen Härten, die insbesondere durch die Ausübung des Basketballsports entstanden sind, wobei nur Personen nach § 53 Satz 1 Ziffer 2 der Abgabeordnung gefördert werden dürfen;
   c) die ideelle und finanzielle Unterstützung des USC Leipzig, dort die Abteilung Basketball, insbesondere die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an den USC Leipzig, Abt. Basketball zur Förderung des Sports durch den USC Leipzig, Abt. Basketball;
   d) Unterstützung und Beratung der Abteilung Basketball des USC Leipzig im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit;
   e) die Unterstützung des USC Leipzig bei der Beschaffung und den Unterhalt von Räumlichkeiten für sportliche Maßnahmen;
   f) die Mitgliedergewinnung durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Förderverein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Zuwendungen an Mitglieder aus Vereinsmitteln sind nicht vorgesehen. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes und nach Eingang der ersten vollständigen Beitragszahlung wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Er ist bis zum 30. November des jeweiligen Jahres durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und massiv das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat oder auf Grund unehrenhafter Handlungen. Dem Ausschluss hat auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes eine Anhörung durch den Vorstand voranzugehen.
4. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch nach der zweiten Mahnung den rückständigen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Das Mitglied ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen und über diese schriftlich zu informieren.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für jedes Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) Änderung der Satzung,
   b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
   c) Festlegung der Arbeitsgrundsätze und Ordnungen,
   d) Auflösung des Vereins,
   e) Bestätigung des Geschäfts- und Finanzberichtes,
   f) Wahl von Ehrenmitgliedern des Vorstandes,
   g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 16 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 16 Kalendertagen mit entsprechender Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn
   a) der Vorstand es beschließt,
   b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ohne Beitragsrückstände. Es gilt das Prinzip: ein Mitglied eine Stimme.
7. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht statthaft. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch leitende Mitarbeiter wahrnehmen zu lassen. Der Mitgliederversammlung ist eine Vertretungsvollmacht vorzulegen. Werden Vertretungsvollmachten für mehr als eine Person vorgelegt, verliert das Mitglied für die betreffende Mitgliederversammlung sein Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet und durch ein mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied geleitet.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie werden durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss eine geheime Wahl erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Folgende Funktionen sind im Vorstand unbedingt zu besetzen:
   a) der Vorsitzende,
   b) der stellvertretende Vorsitzende,
   c) der Schatzmeister.
3. Der Beschluss, den Vorstand um zwei weitere Mitglieder zu erweitern, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte entsprechend der Satzung, der Geschäftsordnungen, den Bestimmungen und Festlegungen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand überwacht die Arbeit der eingesetzten Gremien und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
5. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt sieben Kalendertage.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei allen Entscheidungen ist für den Fall der Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden ausschlaggebend.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
9. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Gremien

1. Zur Unterstützung des Vorstandes, für die Organisation der Vereinsarbeit und zur Lösung spezieller Aufgaben können durch den Vorstand Ausschüsse und andere Gremien gebildet werden.
2. Die Ausschüsse und Gremien können als ständige und als zeitweilige fungieren.
3. Sie arbeiten im Auftrage des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig.
4. Die Beratungen der Ausschüsse und Gremien werden durch den Leiter nach Bedarf einberufen.

§ 11 Ordnungen

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Arbeit des Vereins werden Ordnungen erarbeitet, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
2. Änderungen, Ergänzungen und Bestätigungen von Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

§ 12 Kassenprüfung

1. Rechnungsführung und Kasse des Vereins werden am Ende des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung ist zu protokollieren.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Alle Finanzunterlagen und Prüfberichte sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen dazu bestimmt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Universitätssportclub Leipzig e.V. oder an die Universität Leipzig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Sportförderung zu verwenden haben. Die künftige Verwendung bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
Beschlossen: Leipzig, den 14.09.2011